

## Helios Kliniken Region Mitte



Stand 06.2018

### Helios Shared Services

Lena Kleinschmidt  
Integrationsbeauftragte  
Nordhäuser Straße 74  
99089 Erfurt  
T (0361) 781-1164  
F (0361) 781-1160  
lena.kleinschmidt@helios-gesundheit.de  
www.helios-gesundheit.de/erfurt

### IMPRESSUM

Verleger: Helios Shared Services Mitte GmbH • Nordhäuser Straße 74 •  
99089 Erfurt  
Druck: Citydruck Erfurt GmbH • Gustav-Tauschek-Straße 1 • 99099 Erfurt

Informationen für Ihre Berufsanerkennung in Thüringen

## Arzt bei Helios

Helios Kliniken Region Mitte



# Inhalt

Ansprechpartnerin Integrationsmanagement	3
Hospitation	4
Anerkennung ausländischer Arzt diplome	4
Fachsprachenprüfung	5
Approbation in Thüringen	6
Antrag auf Approbation	6
Kenntnisprüfung	8
Berufserlaubnis	9
Sonstige Anforderungen an die ärztliche Tätigkeit	10
Anhang	11

## Ansprechpartnerin

Um Sie bestmöglich bei Ihrem Weg nach Deutschland und in den ärztlichen Beruf zu begleiten, stehe ich Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Es ist nicht einfach sich in einem neuen Umfeld und in einem anderen Land zurechtzufinden. Ich helfe Ihnen gerne bei allen Fragen rund um Ihre berufliche Integration.

So erreichen Sie mich:



Lena Kleinschmidt  
Manager Integration  
Helios Shared Services Mitte  
T +49 361 781-1164  
M +49 152 0420 6987  
F +49 361 781-1160  
lena.kleinschmidt  
@helios-gesundheit.de

# Hospitation und Anerkennung

## Hospitation

Eine Hospitation ist eine gute Möglichkeit um erste Erfahrungen in Deutschland und in der Wunschklinik zu sammeln. Als Hospitant kann man entgeltfrei den ärztlichen Alltag begleiten und dadurch Abläufe, Kommunikationsprozesse und Technik schneller kennenlernen. Außerdem lernt man die potenziellen Kollegen kennen und sieht, welche Anforderungen einen erwarten.

Wenn man das Klinikum und das dort arbeitende Personal nicht kennt, ist eine Hospitation in jedem Fall sinnvoll. Während der praktischen Arbeit erhält man einen authentischeren Einblick in die Abläufe. So kann man besser abschätzen, ob sich die Erwartungen an die Tätigkeit erfüllen.

## Anerkennung ausländischer Arztdiplome

Um in Deutschland im ärztlichen Dienst tätig zu werden, muss eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Approbation beantragt werden. Für die Prüfung ist die Approbationsbehörde des jeweiligen Bundeslandes zuständig, in dem der Arzt/die Ärztin zukünftig den Beruf ausüben möchte.

Dabei wird bei Ärzten/Innen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen haben, der Studienabschluss automatisch anerkannt.

Im Gegensatz dazu muss bei Ärzten/Innen aus Drittstaaten in jedem Einzelfall die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses gegenüber dem deutschen Studienabschluss geprüft werden.

Ein bundesweit einheitliches Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich ist derzeit nicht vorhanden. In allen Bundesländern existieren separate Anerkennungsgesetze.

Seit 2016 existiert eine länderübergreifende Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG). Der Prozess sieht vor, dass die jeweils zuständigen Landesbehörden bei der Gutachtenstelle Anträge auf Echtheitsprüfung zur Bestimmung der Referenzqualifikationen oder ein detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Qualifikation beauftragen.

In der Datenbank Anabin werden die Ergebnisse der Recherchen sowie die Gutachtentexte dokumentiert. Durch die Bereitstellung dieser Unterlagen werden die Verfahren vereinheitlicht und die Länderbehörden können überregional davon profitieren.

# Fachsprachenprüfung

## Fachsprachenprüfung

Ärztinnen und Ärzte, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen und ärztlich tätig werden wollen, müssen bei der Beantragung der Approbation nachweisen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis des Sprachniveaus C1 Medizin ist die Fachsprachenprüfung bei der Landesärztekammer in Thüringen abzulegen. Die Prüfung umfasst drei Teile:

### 1. Teil: Arzt-Patienten-Gespräch

Es wird gegenüber einem simulierten Patienten, den ein ärztliches Mitglied des Prüfungsausschusses spielt, ein Anamnesegegespräch durchgeführt. Hierbei werden Verdachtsdiagnosen formuliert und erläutert. Es werden Vorschläge zur weiteren Diagnostik und Therapie gemacht und dem Patienten die vorgesehenen Maßnahmen erklärt.

Neben dem sicheren Verstehen der Angaben des Patienten steht in diesem Prüfungsteil eine für den Patienten klar verständliche Sprache unter Verwendung möglichst weniger Fremdwörter und medizinischer Fachtermini im Vordergrund.

Es dürfen schriftliche Aufzeichnungen (Notizen) gemacht werden.

### 2. Teil: Schriftlicher Bericht

Der Prüfungskandidat trägt die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen in einem Arztbericht zusammen. Dies soll in ganzen Sätzen erfolgen.

Die zuvor während des Arzt-Patienten-Gesprächs angefertigten Notizen dürfen genutzt werden. Ein medizinisches Wörterbuch liegt aus und darf verwendet werden.

### 3. Teil: Arzt-Arzt-Kommunikation

Im dritten Prüfungsteil werden die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen an ein ärztliches Mitglied des Prüfungsausschusses weitergegeben. Die Informationen sollen dabei prägnant – bei kompetentem Umgang mit medizinischem Fachwortschatz – dargestellt werden.

Anschließend wird eine kurze Liste gebräuchlicher medizinischer Fachbegriffe ausgehändigt, wo die jeweiligen deutschsprachigen Bezeichnungen eingetragen werden müssen.

Für eine Teilnahme an der Fachsprachenprüfung muss eine schriftliche Anmeldung per E-Mail erfolgen. Bei Anmeldung zur Fachsprachenprüfung bei der Landesärztekammer Thüringen ist eine Gebühr zu entrichten. Dazu ist das entsprechende Gebührenformular zu verwenden.

# Approbation in Thüringen

Dem Antragformular sind folgende Nachweise beizufügen:

- Zertifikat über allgemeine Deutschkenntnisse, mindestens auf Sprachniveau B2
- Lebenslauf
- Kopie Reisepass



Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33  
07751 Jena

## Approbation in Thüringen

Ärzte mit ausländischen Abschlüssen benötigen zur Berufsausübung in Deutschland generell eine Approbation oder zumindest eine Berufserlaubnis.

Für die Erteilung der ärztlichen Zulassung ist eine Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erforderlich. Dabei wird nach Aktenlage geprüft, ob die im Heimatland erworbene Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung wesentlich Unterschiede hinsichtlich des Ausbildungsinhaltes aufweist. Sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht nachgewiesen werden kann, muss die Kenntnisprüfung absolviert werden.

## Antrag auf Approbation

Um in Thüringen als Arzt tätig zu werden, ist ein formaler Antrag auf Approbation bei der zuständigen Prüfungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), zu stellen.

Folgende Daten sind für den Antrag nachzuweisen:

- Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt
- Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis, Geburtsurkunde, zusätzlicher Nachweis bei Namensänderung (z.B. Eheurkunde))
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat bei Vorlage)
- Certificate of Good Standing (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat bei Vorlage)
- Zertifikat Fachsprachenprüfung
- Zeugnis über die ärztliche Prüfung bzw. über den Abschluss der ärztlichen Ausbildung
- Bescheinigung über die bisherige Berechtigung zur Berufsausübung als Arzt (z.B. Arbeitslizenz, Berufserlaubnis bzw. Approbation)
- personalisiertes Curriculum (Studienbuch) der Universität (Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen)
  - beglaubigte deutsche Übersetzung

- originalsprachiger Fassung
- Bestätigung der Universität

Zusätzlich können folgende Dokumente beigelegt werden:

- Nachweise der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Nachweis abgeschlossene Spezialisierung (z.B. Facharzt)

Nach der erstmaligen Antragstellung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung Ihrer Unterlagen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt prüft anschließend Ihren Antrag auf Vollständigkeit und informiert Sie über gegebenenfalls nachzureichende Dokumente.



Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge- Semprún-Platz 4  
99423 Weimar  
  
Postanschrift: Postfach 2249  
99403 Weimar

# Kenntnisprüfung

## Kenntnisprüfung

Eine Teilnahme an einer Kenntnisprüfung muss erfolgen, sofern die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht nachgewiesen werden kann.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, auf die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und sich direkt zur Kenntnisprüfung anzumelden. In diesem Fall ist der Verzicht auf die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung dem TLVwA gegenüber schriftlich zu erklären. Dazu ist ein Formular zur Anmeldung zur Kenntnisprüfung auszufüllen.

Die Kenntnisprüfung orientiert sich inhaltlich am dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung des deutschen Staatsexamens und umfasst neben der mündlich-praktischen Prüfung einen fächerübergreifenden theoretischen Part. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Approbations- und der Bundesärzteordnung nachzulesen.

Einen Termin für die Kenntnisprüfung bekommen die Antragsteller vom Thüringer Landesverwaltungsamt zugewiesen. In der Regel setzt sich die Prüfungskommission aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Zu einem Prüfungstermin werden vier Teilnehmer eingeladen.

In der Kenntnisprüfung werden sowohl praktische als auch theoretische Fähigkeiten bewertet. In der klinischen Prüfung wird ein Patient unter Aufsicht untersucht. Anschließend ist ein Arztbericht über das Untersuchungsergebnis anzufertigen. Der Bericht informiert über die Anamnese, Diagnose (sowie Differentialdiagnose), Prognose und Behandlungsplan sowie Epikrise. Der Bericht wird vom Prüfer einbehalten. Der Antragsteller erhält eine gegengezeichnete Kopie. Er ist Gegenstand der Prüfung und wird in die Bewertung einbezogen.

Der Zeitrahmen für die Anamneseerhebung / Untersuchung bzw. die Erstellung des Berichts wird von dem Ersten Beisitzer entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalls festgelegt; er sollte die Dauer von jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

Nach Abgabe des Berichts hat die nachfolgende praktische Prüfung grundsätzlich am Krankenbett (als sogenannte „Bettenprüfung“) und im Regelfall auch in Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission stattzufinden. Das Prüfungsgespräch bezieht sich zunächst auf die Patientenvorstellung. Danach werden weitere fächerübergreifende praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen gestellt.

# Berufserlaubnis

Der Fokus soll dabei auf den Fächern Innere Medizin und Chirurgie liegen. Ergänzend sollen Aspekte aus den Bereichen Notfallmedizin, klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung abgefragt werden.

Zusätzlich kann durch das Thüringer Landesverwaltungsamt ein prüfungsrelevanter Querschnittsbereich festgelegt werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

In der Prüfung haben die Kandidaten fallbezogen zu zeigen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für einen Arzt erforderlich sind. Das gilt auch für die ärztliche Gesprächsführung. Mangelnde Fachsprachenkenntnisse führen zum Abbruch und Nichtbestehen der Prüfung.

## Berufserlaubnis

Sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht nachgewiesen werden kann, kann eine Berufserlaubnis in Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung beantragt werden. Die Vorlage des personalisierten Curriculums ist dazu zwingend erforderlich. Bei Erklärung, dass die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden können, oder bei Verzicht auf die

Gleichwertigkeitsprüfung kann keine Berufserlaubnis erteilt werden.

In der Regel wird eine Berufserlaubnis zeitlich befristet für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Eine solche Berufserlaubnis kann nur für eine bestimmte Arbeitsstelle erteilt werden und erfordert eine schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers.

Bei dem Einsatz mit Berufserlaubnis ist zu beachten, dass ausschließlich eine nicht leitende, nicht selbstständige Tätigkeit als Arzt/Ärztin unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung approbierter Ärzte und Ärztinnen ausgeübt werden kann. Dies umfasst keine Assistenzarzt-tätigkeiten.

Auch Tätigkeiten im Sinne der Weiterbildungsordnung werden davon nicht abgedeckt.

# Sonstige Anforderungen

## Sonstige Anforderungen an die ärztliche Tätigkeit in Thüringen

Für alle in Deutschland praktizierenden Ärztinnen und Ärzte ist eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Landesärztekammer vorgeschrieben.

Bereits mit Ausstellung einer Berufserlaubnis muss die Anmeldung bei der Landesärztekammer erfolgen. Für die Anmeldung sind die ärztlichen Berechtigungsurkunden (Berufserlaubnis, deutsche Approbation) nachzuweisen.



Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33  
07751 Jena

# Anhang

Adressen und Links	
Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe	
Anabin	
Antragsformular Fachsprachenprüfung	
Gebührenformular Fachsprachenprüfung	
Formular Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt	
Formular ärztliche Gesundheitsbescheinigung	
Formular Anmeldung Kenntnisprüfung	
Formular Antrag Berufserlaubnis	

Gesetze zur Anerkennung der ärztlichen Ausbildung	
Bundesärzteordnung	
Approbationsordnung	

